

<p>Weiterbildung HES-SO</p> <p>Eidgenössische Höhere Fachprüfung (HFP) zur Fachexpertin/zum Fachexperten in Diabetesfachberatung mit eidgenössischem Diplom</p> <p>Vorbereitungsmodule - Package (5)</p>	<p>Fachbereich Gesundheit</p>
<p>Antragsstellerin:</p> <p>Hochschule für Gesundheit Freiburg (HfG FR)</p>	<p>Datum-Eröffnung 1. Promotion 17.06.2021</p>

**Eidgenössische Höhere Fachprüfung (HFP) zur
Fachexpertin/zum Fachexperten in Diabetesfachberatung
mit eidgenössischem Diplom**

Vorbereitungsmodule - Package (5)

Es wird empfohlen, auch das folgende Dokument der OdASanté zu berücksichtigen:
«Wegleitung zur Prüfungsordnung Höhere Fachprüfung Fachexpertin in Diabetesfachberatung mit
eidgenössischem Diplom / Fachexperte in Diabetesfachberatung mit eidgenössischem Diplom»

Weiterbildungsrichtlinien

Artikel 1 Ziel

- 1.1 Der Verwaltungsstandort „Hochschule für Gesundheit Freiburg“ (HfG FR) organisiert und führt die **Vorbereitungsmodule - Package (5)** für die **Eidgenössische Höhere Fachprüfung (HFP) zur Fachexpertin/zum Fachexperten in Diabetesfachberatung mit eidgenössischem Diplom** durch.
- 1.2 Die HfG FR ist verantwortlich für die Organisation, Durchführung und administrative Abwicklung dieser Vorbereitungsmodule. Der Verwaltungsstandort „Hochschule für Gesundheit Freiburg“ organisiert diese Vorbereitungsmodule gemäss dem Reglement der EP Santé und auf der Grundlage des Weiterbildungsreglements der HES-SO.

Artikel 2 Organisation und Leitung des Weiterbildungsprogrammes

- 2.1 Die Organisation und Leitung des Programmes wird durch die Steuergruppe einem Pädagogischen Komitee übertragen, welches unter der Verantwortung des/der pädagogischen Verantwortlichen gestellt ist. Die Mandate werden für die Dauer des Studienganges erteilt.

Die strategische und finanzielle Führung des Programms wird durch die Steuergruppe sichergestellt, welche aus der Direktion des Verwaltungsstandortes besteht.

- 2.2 Das Pädagogische Komitee besteht aus mehreren Mitgliedern, die von der Direktion der HfG FR ernannt werden.
- 2.3 Ein Wissenschaftliches Komitee garantiert die Übereinstimmung der Studieninhalte mit den Bedürfnissen der Praxis und der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Komitees werden durch die Steuergruppe und das Pädagogische Komitee bestimmt.
- 2.4 Das Pädagogische Komitee stellt die Umsetzung des Weiterbildungsprogramms sowie die Überprüfung der erreichten Kompetenzen der Teilnehmer:innen sicher.

Artikel 3 Aufnahmebedingungen und Aufnahmeverfahren

- 3.1 Aufgenommen werden können Kandidaten/innen, welche:
 - a) Ein Bachelor-Diplom in Pflege, HF-Diplom in Pflege und/oder äquivalent im Gesundheitsbereich haben; und
 - b) Mindestens 2 Jahre Berufserfahrung (80%) in der Pflege haben; und
- 3.2 Personen, die die Voraussetzungen unter Artikel 3.1 nicht erfüllen, können ihr Bewerbungsdossier beim Pädagogischen Komitee einreichen, das entscheidet, ob das Profil für das Weiterbildungsprogramm geeignet sein könnte (Zulassung „Sur dossier“). Diese Unterlagen müssen eine Argumentation insbesondere zu den erworbenen Kompetenzen enthalten. Ebenso sind bestimmte Bedingungen zu erfüllen. Die Person muss ihre Fähigkeiten und ihre Berufserfahrung nachweisen und die für die Teilnahme an der Weiterbildung erforderlichen wissenschaftlichen oder methodischen Kenntnisse erwerben und nachweisen.
- 3.3 Das pädagogische Komitee erstellt einen Vorentscheid zu Artikel 3.2. Die Zahl der auf dieser Grundlage zugelassenen Kandidatinnen/Kandidaten darf nicht mehr als 40 % der Teilnehmer:innen einer Promotion betragen. Die Kosten für die Zulassung „Sur dossier“ sind auf der Website der HfG FR publiziert.
- 3.4 Die Bestandteile des Anmeldedossiers und die Anmeldefristen werden vom Pädagogischen Komitee festgelegt.
- 3.5 Der Aufnahmeentscheid wird vom Pädagogischen Komitee aufgrund der eingereichten Dossiers gefällt. Strittige Fälle werden der Steuergruppe unterbreitet.

Artikel 4 Finanzielle Bedingungen

- 4.1 Die Weiterbildungskosten sind für die gesamten Vorbereitungsmodule - Package (5) zur Eidgenössische Höhere Fachprüfung (HFP) zur Fachexpertin/zum Fachexperten in Diabetesfachberatung mit eidgenössischem Diplom festgelegt. Sie sind auf der Webseite der HfG FR publiziert.
- 4.2 Ab Beginn der Bearbeitung des Dossiers bleibt die Anmeldegebühr der HfG FR geschuldet, auch wenn der/die Kandidat:in seine/ihre Anmeldung zurückzieht.

4.3 Rückerstattung der Weiterbildungskosten (Studiengebühren):

- Annullierungen sind dem Sekretariat Weiterbildung schriftlich per Post an folgende Adresse mitzuteilen: Hochschule für Gesundheit Freiburg - Sekretariat Weiterbildung - Route des Arsenaux 16a - 1700 Freiburg. Das Datum des Posteingangs gilt als offizielles Datum der Absage.
- Im Fall einer Annullierung nach der Zulassungsbestätigung bis zu zwei Wochen vor Kursbeginn werden 50% der Weiterbildungskosten von der HfG FR in Rechnung gestellt.
- Im Fall einer Annullierung in den 2 Wochen vor Kursbeginn wird der Gesamtbetrag der Weiterbildungskosten durch die HfG FR in Rechnung gestellt.
- Bei Abbruch des Studiengangs wird der Gesamtbetrag der Weiterbildungskosten durch die HfG FR in Rechnung gestellt.
- Sonderfälle werden von Fall zu Fall evaluiert.

Artikel 5 Dauer des Studiums

- 5.1 Der Studiengang Vorbereitungsmodule - Package (5) dauert mindestens 18 Monate einschliesslich der Validierungsphase, kann jedoch maximal 24 Monate betragen.
- 5.2 Die Direktion der HfG FR kann auf Empfehlung des Pädagogischen Komitees einem/einer Teilnehmer-in eine Verlängerung der Studienzeit bewilligen. Der Antrag muss schriftlich eingereicht und begründet werden.

Artikel 6 Studienprogramm

- 6.1 Das Studienprogramm der Vorbereitungsmodule umfasst 5 thematische Module in Form von theoretischen (Präsenzunterricht und/oder hybrider Unterricht) und praktischen Kursen sowie die jeweilig dazugehörenden Modulabschlüsse.
- 6.2 Der Lehrplan beschreibt die Kursinhalte der thematischen Module. Er wurde durch die Steuergruppe validiert.
- 6.3 Die HfG FR behält sich das Recht vor, die Kursdaten, Kurszeiten oder Kursorte zu ändern, insofern dies absolut notwendig ist. Sie informiert die angemeldeten Personen so rasch als möglich. Die Weiterbildung beginnt nur, wenn die Anzahl der Teilnehmer-innen ausreichend ist.
- 6.4 Die HfG FR behält sich in Ausnahmesituationen das Recht vor, die Unterrichtsform (Präsenzunterricht, synchrones/asynchrones E-Learning, Webinare usw.) zu ändern. Sie informiert die Teilnehmer-innen so rasch als möglich.
- 6.5 Anforderungen an die berufliche Tätigkeit während der Weiterbildung: Gemäss den Aufnahmebedingungen ist die Weiterbildung berufsbegleitend konzipiert. Die Teilnehmer-innen müssen berufstätig sein und dabei auch die Pflege oder Beratung von Menschen mit Diabetes beinhalten. Diese Tätigkeit ist unerlässlich, um die im Rahmen der Weiterbildung erworbenen Kompetenzen in die Praxis umzusetzen.

Artikel 7 Prüfungen

- 7.1 Die genauen Prüfungsmodalitäten werden zu Beginn der Weiterbildung bekannt gegeben. Die Art der Prüfung wird in den Modulblättern und den Anweisungen für die Validierungsarbeiten beschrieben.
- 7.2 Für jedes Modul erfolgt eine Validation in Form einer oder mehrerer mündlicher, schriftlicher und/oder praktischer Prüfungen.
- 7.3 Im Falle einer begründeten Abwesenheit von der Prüfung werden die Prüfungsmodalitäten vom Pädagogischen Komitee festgelegt.
- 7.4 Der/die Teilnehmer:in muss für jedes Modul ein Ergebnis zwischen A und E auf einer Ordinalskala von A bis F erzielen; A bis E gilt als erreicht; FX und F gelten als nicht erreicht. Die Begriffe "Erreicht" und "Nicht erreicht" können ebenfalls verwendet werden.
- 7.5 Wird in einem der thematischen Module eine Note unter E oder mit "Nicht erreicht" vergeben, kann der/die Teilnehmer:in ein zweites und letztes Mal antreten.
- 7.6 Wird bei einer Modulvalidierung oder einer Abschlussarbeit ein FX erreicht, wird eine Zusatzarbeit gemäss den vom pädagogischen Komitee festgelegten Modalitäten verlangt.
Im Falle des Erhalts eines F wird eine neue Validierungsarbeit verlangt.
- 7.7 Wird die Prüfungsarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Frist und ohne vorherige Abklärung abgegeben, wird die Note F oder der Vermerk „Nicht erreicht“ vergeben.
- 7.8 Alle Module müssen validiert sein, um zu den Eidgenössischen Höheren Fachprüfungen zugelassen zu werden.
- 7.9 Die aktive und regelmässige Anwesenheit der Teilnehmer:innen ist für jedes Modul verpflichtend. Der/die Teilnehmer:in muss mindestens 80% des Unterrichts jedes einzelnen Moduls anwesend sein. In Ausnahmefällen, wenn der/die Teilnehmer:in mehr als 20% abwesend ist, wird eine zusätzliche Arbeit verlangt, und zwar nach den vom Pädagogischen Komitee festgelegten Modalitäten. Bei einer Abwesenheit von mehr als 30% kann das Weiterbildungsmodul nicht validiert werden.
- 7.10 Jeglicher Betrug, einschliesslich Plagiat oder Betrugsversuche bei den Prüfungsarbeiten führt zu einer Sanktion, welche von der Nichtvergabe der entsprechenden Modulabschlüsse oder deren Annullierung bis hin zum Nichterwerb des Titels oder seiner Ungültigkeitserklärung reicht.

Artikel 8 Erlangen des Abschlusstitels

- 8.1 Der erfolgreiche Abschluss der Vorbereitungsmodul - Package (5) wird auf Antrag des Pädagogischen Komitees bestätigt, wenn die Bedingungen von Artikel 7 erfüllt sind.

Artikel 9 Ausschluss

9.1 Ausgeschlossen vom Abschluss der Vorbereitungsmodule werden Teilnehmer·innen, die:

- a) die im Artikel 5 genannte Studienzeit überschreiten;
- b) nicht an mindestens 80% des Unterrichts jedes Moduls des Studienprogramms gemäss Art. 7.9 teilnehmen;
- c) nicht alle Weiterbindungskosten bezahlt haben;
- d) die Validierung eines der Module gemäss Artikel 7 endgültig nicht bestanden haben.

9.2 Der Entscheid über den Ausschluss wird von der Direktion der HfG FR nach Stellungnahme des Pädagogischen Komitees kommuniziert.

Artikel 10 Einspruch und Beschwerde

10.1 Gemäss Punkt 4.8: «Beschwerde an die Direktion der Modulanbieter» der Wegleitung zur Prüfungsordnung für die Höhere Fachprüfung Fachexpertin in Diabetesfachberatung mit eidgenössischem Diplom / Fachexperte in Diabetesfachberatung mit eidgenössischem Diplom sind Beschwerden bei Nichtzulassung zu Modulprüfungen oder definitivem Nichtbestehen von Modulprüfungen innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt des Bescheides an die Direktion der HfG FR zu richten. Die Beschwerde muss schriftlich begründet werden und per Einschreiben an die folgende Adresse gesendet werden: Hochschule für Gesundheit Freiburg - Direktion - Route des Arsenaux 16a - 1700 Freiburg. Der Entscheid der Direktion der HfG FR ist endgültig. Die Bearbeitung der Beschwerde ist kostenpflichtig.

10.2 Die Beschwerdeinstanz prüft Entscheidungen zur Bewertung der Arbeit, der Fähigkeiten und des Verhaltens einer Person respektvoll und mit Zurückhaltung.

Artikel 11 Inkrafttreten

11.1 Die vorliegenden Weiterbildungsrichtlinien treten ab Datum der Unterschrift in Kraft und sind für alle Teilnehmer·innen des Studiengangs Vorbereitungsmodule (Package 5) Eidgenössische Höhere Fachprüfung Fachexperte/-in in Diabetesfachberatung mit eidgenössischem Diplom ab Inkrafttreten verbindlich.

Nataly Viens Python
Direktorin - HfG FR

Freiburg, 25.03. 2025